

# **STATUTEN DES VEREINES DER STEIERMÄRKISCHEN VERWALTUNGSSPARKASSE**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereines**

Der Verein führt den Namen "Verein der Steiermärkischen Verwaltungssparkasse". Er hat seinen Sitz in Graz.

## **§ 2 Zweck des Vereines**

- (1) Der Verein ist im Jahre 1825 gegründet worden und hat damals die Steiermärkische Sparkasse errichtet. Das gesamte bankgeschäftliche Unternehmen der Steiermärkischen Sparkasse wurde mit Wirkung zum 1.1.1991 in die „Steiermärkische Sparkasse Bankaktiengesellschaft“, die mit 1.7.1992 ihren Firmenwortlaut in „Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft“ (im Folgenden kurz „Sparkassen Aktiengesellschaft“) geändert hat, eingebracht. Hierbei wurde die Steiermärkische Sparkasse in Steiermärkische Verwaltungssparkasse (FN 37655a) (im Folgenden „Sparkasse“) umbenannt.
- (2) Zweck des Vereines ist die Sicherung des Bestandes der Sparkasse und die Erfüllung der im Sparkassengesetz genannten Aufgaben. Der Verein ist unpolitisch; seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

## **§ 3 Aufbringung der Mittel**

Die erforderlichen Mittel werden von der Sparkasse bereitgestellt.

## **§ 4 Mitglieder**

- (1) Vereinsmitglieder können nur eigenberechtigte natürliche Personen sein, die das 80. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft sind:
  1. Arbeitnehmer der Sparkasse und der Sparkassen Aktiengesellschaft;
  2. Personen, die nach § 13 Abs. 1 bis 6 der Gewerbeordnung 1994 von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen sind.
  3. Personen, die Organmitglieder oder Arbeitnehmer von im Wettbewerb zur Sparkassen Aktiengesellschaft stehenden Kreditinstituten sind.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Vereines muss mindestens 30 betragen und darf 150 nicht übersteigen; sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter 30, so hat die nächste Vereinsversammlung die erforderliche Ergänzung vorzunehmen.
- (3) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung. Zur Aufnahme ist eine Erklärung des Bewerbers erforderlich, aus der hervorgeht, dass alle

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorhanden sind, keine Hinderungsgründe bestehen und er bereit ist, die Zwecke des Vereines zu unterstützen; der Verein kann überdies Personen, die ihm für die Förderung des Vereinszweckes geeignet erscheinen, zum Beitritt einladen.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
1. bei Wegfall der Eigenberechtigung;
  2. bei Vollendung des 80. Lebensjahres eines Vereinsmitgliedes;
  3. bei Eintritt eines Ausschließungsgrundes gemäß Abs. 1 Z 1 bis Z 3;
  4. durch Tod;
  5. durch freiwilligen Austritt;
  6. bei unentschuldigter Nichtteilnahme an drei unmittelbar aufeinander folgenden und ordnungsgemäß einberufenen (ordentlichen oder außerordentlichen) Vereinsversammlungen, wobei das Vereinsmitglied nach der Nichtteilnahme an der zweiten Vereinsversammlung durch die Geschäftsstelle aufzufordern ist, an der nächsten Vereinsversammlung teilzunehmen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Vereinsversammlung wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, unehrenhafter und anderer schuldhafter Handlungen, die geeignet sind, die Interessen des Vereines, der Sparkasse oder der Sparkassen Aktiengesellschaft zu beeinträchtigen, bei Vorliegen einer negativen Entwicklung der Geschäftsbeziehung zwischen der Sparkassen Aktiengesellschaft und dem einzelnen Mitglied bzw. einem Unternehmen an dem das Mitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat (z.B. Insolvenzverfahren, Forderungsausfall oder Forderungsnachlass) oder auf Grund eines Erkenntnisses des Schiedsgerichtes gemäß § 11 beschlossen werden.
- (6) Die Vereinsversammlung kann um den Verein, die Sparkasse oder die Sparkassen Aktiengesellschaft besonders verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder sind in die Zahl der Vereinsmitglieder gemäß Abs. 2 nicht einzurechnen und haben kein Stimmrecht.
- (7) Auf schriftlichen Antrag eines Vereinsmitgliedes kann der Vereinsvorsteher dieses bei begründetem Anlass für einen bestimmten Zeitraum von seinen Rechten und Pflichten als Vereinsmitglied gemäß § 5 Abs. 1 und 2 entbinden. Abs. 4 Z 6 ist auf dieses Vereinsmitglied nicht anzuwenden.
- (8) Jedes Vereinsmitglied kann jederzeit seinen Austritt aus dem Verein erklären. Die Erklärung des Austritts bedarf der Schriftform und ist an den Vereinsvorsteher zu richten.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Vereinsversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.

- (2) Sie haben an den Vereinsversammlungen oder sonstigen wichtigen z.B. der Information oder Fortbildung dienenden Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und die Interessen und das Ansehen des Vereines, der Sparkasse sowie der Sparkassen Aktiengesellschaft zu wahren und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen oder der Erfolg des Vereines, der Sparkasse oder der Sparkassen Aktiengesellschaft leiden könnte.
- (3) Die Vereinsmitglieder sind zur Wahrung des Bank- und Geschäftsgeheimnisses sowie bei Informationen gemäß § 5 Abs. 4 zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, allfällige Interessenkonflikte, welche ihre Tätigkeit als Vereinsmitglied beeinträchtigen könnten, dem Vereinsvorsteher schriftlich offenzulegen. Dies gilt auch für eine negative Entwicklung ihrer allfälligen Geschäftsbeziehung mit der Sparkassen Aktiengesellschaft.

### **§ 6 Organe des Vereines**

- (1) Die Organe des Vereines sind die Vereinsversammlung und der Vereinsvorsteher (Präsident) bzw. seine Stellvertreter (Vizepräsidenten).
- (2) Für den Verein wird durch den Vereinsvorsteher unter der Anschrift Sparkassenplatz 4, 8010 Graz eine nur dem Vereinsvorsteher und seinen Stellvertretern unterstehende Geschäftsstelle eingerichtet, welche alle administrativen Tätigkeiten für den Verein abwickelt (z.B. Organisation der Sitzungen, Wartung der Mitgliederlisten, Abwicklung von Anträgen an die Vereinsbehörde, Verständigungen nach § 4 Abs. 4 Z 6). Alle schriftlichen Mitteilungen an den Verein bzw. den Vereinsvorsteher sind zwingend an die Adresse der Geschäftsstelle zu richten.

### **§ 7 Die Vereinsversammlung**

- (1) Die Vereinsversammlung wird durch die Gesamtheit der Mitglieder gebildet. Die ordentliche Vereinsversammlung ist einmal jährlich abzuhalten; außerordentliche Vereinsversammlungen sind einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), der Sparkassenrat, der Vorstand der Sparkasse oder mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangen.
- (2) Die Vereinsversammlung ist vom Vereinsvorsteher mindestens zwei Wochen vor dem angegebenen Tag unter Angabe des Ortes, der Zeit, des Zweckes und der Tagesordnung schriftlich einzuberufen; etwa vorliegende Wahlvorschläge sind bekannt zu geben.
- (3) Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Trifft die zweite Voraussetzung zum festgesetzten Beginn der Versammlung nicht zu, ist die Vereinsversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern darauf in der Einladung hingewiesen wurde.

- (4) Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (§ 9) den Ausschlag. Zu einem gültigen Beschluss gemäß § 4 Abs. 5 und gemäß § 8 Z 1, 4, 6 und 7 ist die Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand, sofern nicht vom Vorsitzenden oder von mindestens zehn anwesenden Vereinsmitgliedern die schriftliche Abstimmung verlangt wird.
- (5) Von der Vereinsversammlung werden der Vereinsvorsteher, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Sparkassenrates gewählt. Aufgrund der sich ergebenden engen Verbindung zwischen der Sparkasse und der aus ihr hervorgegangenen Sparkassen Aktiengesellschaft hat die Vereinsversammlung bei der Wahl der Mitglieder des Sparkassenrates so viele aus dem Kreis der in den Aufsichtsrat der Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft entsendungsfähigen Arbeitnehmervertreter zu wählen, dass diese gemeinsam mit den gemäß Arbeitsverfassungsgesetz vom Betriebsrat der Sparkasse entsendeten Mitgliedern über mehr als ein Drittel der Stimmen verfügen.
- (6) Die Wahl des Vereinsvorstehers, seiner Stellvertreter und der Mitglieder des Sparkassenrates ist für jede einzelne Person abgesondert durchzuführen. Kommt bei der Wahl eine einfache Mehrheit nicht zustande, so ist eine engere Wahl vorzunehmen, bei der sich die Stimmberechtigten auf jene zwei Personen zu beschränken haben, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Das Los ist von dem jüngsten anwesenden Mitglied zu ziehen.
- (7) Die Vereinsversammlung kann Beschlüsse nur über Anträge fassen, die auf der Tagesordnung stehen. Ausgenommen ist hievon nur der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vereinsversammlung.
- (8) Über jede Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweils Vorsitzenden und dem Protokollführer blattweise zu fertigen ist. Die Niederschrift ist in der nächstfolgenden Vereinsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. In der Niederschrift sind alle Teilnehmer, die Gegenstände der Verhandlung und das Ergebnis der Abstimmungen festzuhalten.

## **§ 8 Aufgaben der Vereinsversammlung**

Der Vereinsversammlung obliegen:

1. die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
2. die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
3. die Wahl des Vereinsvorstehers, seiner Stellvertreter und der Mitglieder des Sparkassenrates;
4. die Erstellung der Satzung der Sparkasse;

5. die Entgegennahme des Berichtes über den vom Sparkassenrat festgestellten Jahresabschluss, des gebilligten Geschäftsberichtes der Sparkasse sowie des Berichtes über die Bildung von Widmungsrücklagen durch die Sparkasse;
6. die Zustimmung zu einem Beschluss des Sparkassenrates über die Verschmelzung oder Auflösung der Sparkasse;
7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

### **§ 9 Der Vereinsvorsteher (Stellvertreter)**

- (1) Der Vereinsvorsteher und seine beiden Stellvertreter werden von der Vereinsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Funktion dauert bis einschließlich der sechsnächsten ordentlichen Vereinsversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Vereinsvorsteher (Stellvertreter) vorzeitig aus, ist in der nächsten Vereinsversammlung eine Neuwahl für die restliche Funktionsperiode vorzunehmen.
- (2) Der Vereinsvorsteher führt den Vorsitz in der Vereinsversammlung. Anträge zur Tagesordnung der Vereinsversammlung, für die Aufnahme von Mitgliedern, für die Wahl der Organe und der Mitglieder des Sparkassenrates sowie Erklärungen von Bewerbern auf Mitgliedschaft sind schriftlich an ihn zu richten. Antragsberechtigt sind der Sparkassenrat, mindestens 20 Vereinsmitglieder, der Vorstand der Sparkasse, der Vereinsvorsteher selbst und jeder seiner beiden Stellvertreter. Der Vereinsvorsteher hat diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Vereinsversammlung zu setzen.
- (3) Im Fall der Verhinderung des Vereinsvorstehers gehen seine Rechte und Pflichten auf den der Reihenfolge nach zuständigen Stellvertreter über.
- (4) Sollte in einer Vereinsversammlung weder der Vereinsvorsteher noch ein Stellvertreter anwesend sein, so hat die Vereinsversammlung für diese Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden zu wählen. Auch für diese Wahl gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 6.
- (5) Im Fall einer dauernden Verhinderung des Vereinsvorstehers und seiner beiden Stellvertreter ist die Vereinsversammlung durch das an Lebensjahren älteste Vereinsmitglied einzuberufen.

### **§ 10 Vertretung des Vereines und Bekanntmachungen**

- (1) Der Vereinsvorsteher vertritt den Verein nach außen und ist Zustellungsbevollmächtigter. Alle Verständigungen an den Vereinsvorsteher sind zwingend an die Adresse der Geschäftsstelle zu richten. Schriftliche Ausfertigungen sind von ihm zu unterfertigen.
- (2) Bekanntmachungen des Vereines erfolgen durch die Zustellung an die jeweils dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift der Mitglieder. Vereinsmitglieder, welche ihre E-Mail Adresse bekannt gegeben haben, können rechtswirksam auch mit E-Mail

verständigt werden. Vereinsmitglieder sind verpflichtet Änderungen ihrer Anschrift dem Verein schriftlich bekannt zu geben.

### **§ 11 Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis**

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Dieses besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann, die aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zu bestellen sind. Der Antrag auf Entscheidung durch das Schiedsgericht ist an den Vereinsvorsteher zu richten. Dieser hat binnen vier Wochen die Streitteile unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, je ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft zu machen; diese bestimmen den Obmann. Bei Nichteinigung wird der Obmann vom Vereinsvorsteher bestimmt. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist endgültig. Subsidiär gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

### **§ 12 Auflösung des Vereines**

Die Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereines nur beschließen, wenn sie vorher der Auflösung oder Verschmelzung der Sparkasse zugestimmt hat und die Abwicklung oder Verschmelzung durchgeführt worden ist. Der FMA ist die Auflösung des Vereines anzuzeigen.

### **§ 13 Übergangsregelung**

- (1) Die Bestimmung gemäß § 4 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 4 Z 2 betreffend das Alterslimit von 80 Lebensjahren für Vereinsmitglieder tritt mit 1.7.2018 in Kraft.
- (2) § 4 Abs. 4 Z 6 ist auf Vereinsversammlungen, die nach dem 2. Mai 2016 stattfinden, anzuwenden.

Graz, 2. Mai 2016